

Sitzung vom 7. Mai 2014

Seite im Protokollbuch: 247

65 36. Verkehr, Rundfunk, Touristik
36.08 Luftverkehr
36.08.10 Fluglärm

**Änderung der Lärmschutzverordnung; Flexibilisierung der raumplanerischen Vorsorge gegen Fluglärm /
Gemeinsame Stellungnahme der AGL-Gemeinden; Genehmigung**

Öffentlich

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem SIL-Prozess und dem Kantonalen Richtplan (Flughafenkapitel 4.7.1) setzte der Bund eine Arbeitsgruppe aus Bund, Kanton Zürich und Gemeinden ein, um eine Vorlage für die Flexibilisierung der Lärmschutzgrundlagen zu prüfen. Die „AGL-Gemeinden“ wurden durch den Gemeindepräsidenten von Bachenbülach, Franz Bieger, und den Bereichsleiter Lebensraum + Sicherheit der Stadt Kloten, Marc Osterwalder, in Bern vertreten. Inzwischen hat der Bund eine Vorlage für die Flexibilisierung der Lärmschutzverordnung in der Flughafenregion ausgearbeitet und zur Vernehmlassung aufgelegt. Ziel der Revision ist es, eine Abwägung zwischen raumplanerischen (Verdichtung, häuslicher Nutzung des Bodens, Zentrumsfunktionen) und lärmschützerischen Interessen zu ermöglichen.

Wertung

Die Stossrichtung der Flexibilisierung ist richtig und zu unterstützen, auch wenn sich einige Gemeinden eine noch weitergehende Regelung gewünscht hätten. Diese ist aber aus politischer und rechtlicher Sicht nicht realisierbar.

Einzig die vom Bund vorgesehenen technischen Anforderungen an neue Wohneinheiten erscheinen etwas undifferenziert und teilweise stark übertrieben. Die „AGL-Gemeinden“ beabsichtigen, wiederum eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben, die auch von der Stadt Kloten unterstützt werden soll.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Die vorliegende gemeinsame Stellungnahme der AGL-Gemeinden zur Änderung der Lärmschutzverordnung (Version vom 28. März 2014) wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadt Kloten, Bereich Lebensraum + Sicherheit, z.H. Herr Marc Osterwalder, Kirchgasse 7, 8302 Kloten
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am:

Änderung der Lärmschutz-Verordnung

Flexibilisierung der raumplanerischen Vorsorge gegen Fluglärm

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung

durch die potentiell von der Abgrenzungslinie (AGL) betroffenen Gemeinden:

Bachenbülach, Bachs, Bassersdorf, Buchs, Bülach, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Kloten, Kyburg, Lindau, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberglatt, Regensdorf, Rümlang, Stadel, Steinmaur, Winkel

1. Einleitung

Die Umweltschutzgesetzgebung hat zum Ziel, die Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Lärmimmissionen zu schützen. Dies wird mit der Umsetzung des Vorsorgeprinzips und der Festlegung von Lärm-Belastungsgrenzwerten erreicht. Dabei bezeichnet der Planungswert diejenigen Bereiche, in welchen die Lärmbelastung nur geringfügig störend ist. Ist der Immissionsgrenzwert überschritten, ist davon auszugehen, dass die Lästigkeits- und/oder Schädlichkeitsgrenze erreicht ist. In Bereichen, in denen die Alarmwerte überschritten sind, gilt für Wohnnutzung grundsätzlich ein Bauverbot bzw. aus der Sicht des Emittenten sind Sanierungsmassnahmen vorzusehen.

In Bezug auf die zur Diskussion stehende Vorlage sind der Planungs- und Immissionsgrenzwert wie folgt relevant:

- Der Planungswert muss eingehalten sein, um neue Bauzonen auszuscheiden oder bereits ausgeschiedene Bauzonen zu erschliessen. Im Gegensatz zu anderen Lärmarten (Bahn- und Strassenverkehr) gibt es aufgrund der Charakteristik des Fluglärms bisher keine anerkannten Möglichkeiten, die verlangten Werte einzuhalten (z.B. wie Lärmschutzwände beim Strassen- und Bahnlärm). Ist eine Bauzone bereits festgesetzt und die betroffenen Grundstücke im Sinne des Planungsrechts rechtsgenügend erschlossen, ist der Planungswert nicht weiter relevant.
- Der Immissionsgrenzwert muss eingehalten sein, um ein Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in einer bestehenden, erschlossenen Bauzone bewilligen zu können. Ausnahmen sind möglich, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Dieses Interesse wird im Kanton Zürich angenommen, wenn der Immissionsgrenzwert um nicht mehr als 6 dB überschritten wird. Zudem werden innerhalb des Immissionsgrenzwertes für lärmempfindliche Nutzungen heute keine „Aufzonungen“ zugelassen. Auch betreffend des Immissionsgrenzwertes sind wie beim Planungswert keine Massnahmen anerkannt, die Grenzwerte einzuhalten.

Diese Rahmenbedingungen führen dazu, dass Baulandreserven in vielen AGL-Gemeinden trotz faktisch und/oder zeitlich eng limitierter Fluglärmbelastungen nicht genutzt und/oder verdichtet werden können, obwohl dies aus Sicht der Raumplanung sinnvoll und erwünscht wäre. Betreffend der angestrebten Siedlungsentwicklung im Kanton Zürich wird auf das Raumordnungskonzept im kantonalen Richtplan verwiesen, welches der Kantonsrat inzwischen genehmigt hat.

2. Wertung

Die AGL-Gemeinden sind sehr erfreut, dass die raumplanerische Vorsorge in den betroffenen Gebieten flexibilisiert werden soll und somit eine Abwägung zwischen lärmschützerischen und raumplanerischen Interessen erfolgen kann. Aus rechtlicher Sicht ist es auch nachvollziehbar, dass die Flexibilisierung nur in Gebieten mit einer Lärmbelastung während der Nacht erfolgt, auch wenn einige Gebiete und Orte einen noch grösseren Spielraum begrüssen würden. Angesichts der rechtlichen und auch politischen Ausgangslage erscheint uns die vorliegende Lösung im Grundsatz als angemessen und ausgewogen.

Wir sind überzeugt, dass damit die Bevölkerung aufgrund der passiven, technischen Massnahmen faktisch besser geschützt werden kann, als dies heute der Fall ist und zusätzlich an sinnvollen Orten eine Entwicklung trotz des partiell vorhandenen Fluglärms ermöglicht wird. Dies insbesondere unter dem Aspekt, die Zersiedelung zu unterbinden und mit dem vorhandenen Boden haushälterisch umzugehen.

Es wird als sinnvoll erachtet, dass mit den definierten Randbedingungen die Planungs- und Immissionsgrenzwerte als *eingehalten* gelten. Somit werden analog von Art. 31 Abs. 1 LSV Möglichkeiten geschaffen, die Grenzwerte einzuhalten.

Zu Diskussionen Anlass geben für uns lediglich die detaillierten technischen Anforderungen an die Gebäudehülle bzw. deren Verhältnis zur lärmrechtlichen Situation.

Art. 31a LSV

Planungs- und Immissionsgrenzwerte gelten unter folgenden Randbedingungen als eingehalten:

A. Beschränkung auf Flughäfen, auf denen Grossflugzeuge verkehren

Diese Regelung erscheint uns sinnvoll und verhältnismässig.

B. Nachtflugverbot zwischen 24.00 und 06.00 Uhr

Das Nachtflugverbot ist einer der wichtigsten Grundpfeiler des Lärmschutzes rund um den Flughafen, da es allen Himmelsrichtungen eine lärmfreie Zeit garantiert. Um den notwendigen Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, ist diese Bedingung somit zu unterstützen. Die AGL-Gemeinden gehen davon aus, dass mit der Festschreibung dieses Grundsatzes in der Lärmschutzverordnung impliziert wird, dass das heute geltende Nachtflugverbot eine verhältnismässige Lärmbekämpfungs-Massnahme an der Quelle darstellt, welche auch in Zukunft unangetastet bleiben soll. Die Erhaltung der heute gültigen Sperrzeiten von 23.00 bis 06.00 Uhr mit 30 Minuten Verspätungsabbau steht denn für die Gemeinden in keiner Weise zur Disposition.

C. Schutz der lärmempfindlichen Räume gegen Aussen- und Innenlärm (SIA-Norm 181), Lüftung und Kühlung sowie Installation von automatisch schliessbaren/öffnenden Fenstern in Schlafräumen

Die *lärmtechnischen* Massnahmen (Art. 31a Abs. 1 lit. b, Ziffer 1 LSV) erscheinen uns innerhalb des Immissionsgrenzwertes, wo die Lästigkeits- und/oder Schädlichkeitsgrenze erreicht wird, als angemessen und sinnvoll. In diesen Gebieten werden solche Massnahmen von den Bewohnerinnen und Bewohnern auch akzeptiert werden, da der Fluglärm auch tatsächlich wahrgenommen wird.

Fraglich ist für uns hingegen, ob diese Massnahmen in Bereichen mit Planungswertüberschreitungen sinnvoll sind und von den Betroffenen auch angenommen werden. Der Planungswert dient dem vorbeugenden Immissionsschutz und bezeichnet Gebiete, in denen (auch in Zukunft) nur geringfügige Störungen zu erwarten sind. Es wird dabei nicht einmal die Lästigkeitsgrenze, geschweige denn die Schädlichkeitsgrenze, erreicht. Die Bewohnerinnen und Bewohner solcher Gebiete nehmen den Flugverkehr nach unseren Erfahrungen grossmehrheitlich schlicht nicht als Lärmquelle wahr. Weiter ist zu beachten, dass sich die Überschreitung des Planungswertes nur aufgrund einer einzigen Stunde ergibt. In den übrigen Tages- und Nachtstunden sind die Grenzwerte eingehalten, ansonsten die Erleichterungen gar nicht zur Anwendung kommen.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob die lärmtechnischen Anforderungen in Gebieten mit derart unterschiedlichen Lärmqualitäten nicht abgestuft geregelt werden müssten.

Nicht nachvollziehen können wir auch die Argumente zur „thermischen Behaglichkeit“. Die betroffenen Gebiete weisen infolge des Flugverkehrs wie bereits erwähnt während einer einzigen Nachtstunde Grenzwertüberschreitungen auf. Uns erscheint – auch unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Energie – die vollständige und 24 Stunden umfassende Klimatisierung solcher Gebäude, nur um die „Behaglichkeit“ während einer Stunde zu gewährleisten, als weit über das Ziel hinaus geschossen. Dies gilt insbesondere für die Gebiete mit Planungswertüberschreitungen, in welchen der Fluglärm faktisch kaum wahrgenommen wird.

Art. 43 Abs. 3 LSV

Diese Bestimmung soll als Pendant zu Art. 43 Abs. 2 LSV (Erhöhung der Empfindlichkeitsstufe) eingeführt werden und umfasst eine mögliche Abstufung von Teilgebieten mit Empfindlichkeitsstufe II und III. Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelung für alle Lärmarten gelten wird, da sie beim Fluglärm während den Nachtstunden keine Wirkung entfalten kann, da die Grenzwerte der ES II und ES III in der massgeblichen ersten Nachtstunde identisch sind (Anhang 5 LSV).

3. Fazit, Anträge

Die Stossrichtung der Flexibilisierung und der Massnahmen wird im Grundsatz sehr begrüsst und unterstützt. Den beteiligten Stellen wird dafür ein grosses Dankeschön ausgesprochen. Die AGL-Gemeinden stellen folgende Anträge:

1. Es sei zu prüfen, ob die technischen Anforderungen von Art. 31a Abs 1 lit. b, Ziffer 1 LSV gleichermassen in Gebieten mit Planungswert- und Immissionsgrenzwertüberschreitungen angewendet werden sollen. Die AGL-Gemeinden sprechen sich für eine angemessene Abstufung der Anforderungen aus.
2. Die Kühlung der lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 31a Abs. 1 lit. b, Ziffer 2 LSV in Planungswert- und Immissionsgrenzwertgebieten sei hinsichtlich der Verhältnismässigkeit zu überprüfen.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Bemühungen und die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung nehmen zu können. Als Kontakt steht Ihnen der Bereichsleiter Lebensraum + Sicherheit der Stadt Kloten, Marc Osterwalder, Tel. 044/815 12 33, marc.osterwalder@kloten.ch, gerne zur Verfügung.